



Politische Gemeinde Kirchberg SG

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. Oktober 2020

Gültig seit: 1. Februar 2021

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

vom 20. Oktober 2020

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 3 f. des Gemeindegesetzes¹ sowie Art. 33 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kirchberg als Reglement:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung im öffentlichen Raum.
Videoüberwachung ohne Personenidentifikation	Art. 2 Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche keine Personenidentifikation zulassen. Die Betreiberinnen und Betreiber von fest installierten Anlagen haben diese der Gemeinde zu melden.
Videoüberwachung mit Personenidentifikation a) Bewilligung	Art. 3 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen: <ul style="list-style-type: none">a) wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann. Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, den zur Einsichtnahme berechtigten Personenkreis, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest. Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.
b) Bestimmung der Örtlichkeiten	Art. 4 Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch die Gemeinde durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.
c) Einrichtung der Videokameras	Art. 5 Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

¹ sGS 151.2, abgekürzt GG

- d) Datensicherheit **Art. 6** Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren.
Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:
- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
 - b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.
- e) Aufbewahrungsfrist **Art. 7** Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- f) Einsichtnahme **Art. 8** Die Hauswarte, die Schulleitungen, der Jugendarbeiter, der Leiter Liegenschaften sowie die Strafverfolgungsbehörden sind zur Einsicht in die Videoaufnahmen berechtigt.
- g) Protokollierung **Art. 9** Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- h) Datenschutz **Art. 10** Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:
- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
 - b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.
- Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 11** Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Vollzugsbeginn **Art. 12** Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. R. Habrik

sig. P. Minikus

Roman Habrik
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber

Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 7. November 2020 bis 16. Dezember 2020